

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung AVBFR 2012 (gültig ab 1.1.2012)

Basis: ÖVV-Versicherungsbedingungen der FLV bei Veranlagung in einem gemanagten Fonds sowie ÖVV-Versicherungsbedingungen für Erlebens- und Rentenversicherungen.

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der APK Versicherung AG abschließt. Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist. Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Versicherungsleistung benannt ist. Hinterbliebener ist die Person, die im Ablebensfall des Versicherten bezugsberechtigt ist. Versicherer ist die APK Versicherung AG, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 1.

§ 1 Was bietet Ihnen die fondsgebundene Rentenversicherung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsleistungen in Form von Alters- und Hinterbliebenenpensionen. Sie heißt fondsgebunden, da die Veranlagung in Kapitalanlagefonds (Fonds) – in Form von Fondsanteilen – erfolgt. Die erworbenen Fondsanteile bilden das Deckungskapital Ihres Vertrages. Sie entscheiden, in welche Fonds bzw. welchen Mix (Fondszusammenstellung) und in welcher Gewichtung die Prämie investiert wird.
- (2) Ab dem Zeitpunkt des Pensionsantrittes wird nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder eine lebenslange Alters- bzw. Hinterbliebenenpension oder eine zeitlich befristete Pension geleistet. Die Höhe der Pensionen ergibt sich aus § 16.
- (3) Im Ablebensfall vor erstmaligem Pensionsbezug leisten wir Pensionszahlungen an den Hinterbliebenen; auf Antrag des Bezugsberechtigten kann auch eine Einmalleistung ausbezahlt werden.
- (4) Im Ablebensfall nach erstmaligem Pensionsbezug leisten wir Pensionszahlungen an den Hinterbliebenen (siehe § 19 Abs. 2).
- (5) Die fondsgebundene Rentenversicherung ist auch als Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht gestaltbar.

§ 2 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- (1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Rentenversicherungsvertrages.
- (2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden.
- (3) Vertragsgrundlagen sind die Polizze, die Versicherungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung sowie allfällige Ergänzungsvereinbarungen und das Merkblatt für die Vermögensveranlagung. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Konsumentenschutzgesetzes und des Investmentfondsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch die Zustellung der Polizze bestätigen und Sie die erste oder einmalige Prämie bezahlt haben.

§ 4 Wie hoch ist Ihre Prämie?

Die Höhe der Prämien wird von Ihnen bestimmt. Sie entscheiden, wann, wie oft, wie lange und in welcher Höhe Sie Prämien leisten. Diese Entscheidung kann jederzeit abgeändert werden. Die Mindestprämie pro Monat bei laufender Prämienzahlung beträgt € 40. Bei Einmalprämien beträgt die Mindesthöhe € 500.

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Prämien?

- (1) Soweit Ihre Prämie nicht zur Deckung von Steuern, Kosten und Gebühren bestimmt ist, führen wir diese den gewählten Fonds zu und rechnen sie in Fondsanteile um. Als Bewertungsstichtag gilt grundsätzlich der Valutatag des Zahlungseinganges (sofern dieser ein Börsentag ist und die Rücknahme von Fondsanteilen nicht vorübergehend ausgesetzt ist). Wir behalten uns jedoch eine Verwaltungsfrist von zwei Arbeitstagen vor. Der Bewertungsstichtag verschiebt sich entsprechend. Beträgt die von Ihnen geleistete Prämienzahlung mehr als € 1.000 und werden wir nicht eine Woche vor dem Valutatag des Zahlungseinganges von Ihnen informiert, behalten wir uns eine Verwaltungsfrist von sieben Arbeitstagen vor. Der Bewertungsstichtag verschiebt sich entsprechend.
- (2) Wir behalten uns vor, das gesamte Volumen eines Fonds kostenlos in einen ähnlichen Nachfolgefonds zu verlagern. Die betroffenen Versicherungsnehmer werden davon verständigt.
- (3) Bei einer wesentlichen Änderung der Klassifizierung des Risikos eines Fonds informieren wir ebenso den Versicherungsnehmer.

§ 6 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

- (1) Die Prämien sind laufende oder einmalige Zahlungen, die bargeldlos und für uns kostenfrei zu leisten sind.
- (2) Zusätzliche Prämienzahlungen sind jederzeit möglich.
- (3) Die laufende Prämienzahlung kann jederzeit erhöht, reduziert, ausgesetzt oder eingestellt werden.
- (4) Es gibt keine vorgegebene Fälligkeit der Prämienzahlungen; diese können zu jedem beliebigen Zeitpunkt geleistet werden.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen?

- (1) Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt haben, werden Sie von uns nicht gemahnt.
- (2) Wird die laufende Prämie nicht mehr bezahlt, nehmen wir an, dass Sie die Prämienzahlung aussetzen wollen.
- (3) Wird die Prämie später bezahlt, wird sie entsprechend später den Fonds zugeführt.

§ 8 Jährliche Verständigung

In der Ansparphase erhält jeder Versicherungsnehmer jährlich eine Bestätigung über die geleisteten Prämien sowie eine Verständigung über die Höhe und Zusammensetzung des Deckungskapitals. Diese Verständigung wird dem Versicherungsnehmer erst dann zugesandt, wenn die Laufzeit des Versicherungsvertrages zum Jahresende mindestens zwölf Monate betragen hat. Die Bestätigungen bzw. Verständigungen werden in den ersten beiden Monaten des Folgejahres versendet.

§ 9 Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen (rückkaufen)?

- (1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich jederzeit vor erstmaligem Pensionsbezug ganz oder teilweise kündigen.
- (2) Nach Kündigung wird der Rückkaufswert (= vorhandenes Deckungskapital abzüglich eines Selektivitätsabschlages) ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt binnen vier Wochen ab Eingang des Kündigungsschreibens und Erfüllung des § 13 (2).
- (3) Im Falle der Teilkündigung wird der anteilige Rückkaufswert ausbezahlt. Das Deckungskapital verringert sich entsprechend.
- (4) Der Selektivitätsabschlag beträgt 0,5% (mind. € 25) des Deckungskapitals und erhöht sich bei Rückkauf für jedes angefangene Jahr, welches vor dem zehnten Versicherungsjahr liegt, um jeweils 0,5%.
- (5) Nach erstmaligem Pensionsbezug kann der Versicherungsvertrag nicht mehr gekündigt werden.
- (6) Bei (Teil-) Kündigung kann der angesparte Rückkaufswert geringer sein als die (anteilige) einbezahlte Prämie.

§ 9a Berechnung der Abschlusskosten und Auswirkungen bei einer Kündigung (Rückkauf)

Die APK Versicherung verrechnet die Abschlusskosten (siehe § 22 Abs. 2) nicht sofort zur Gänze mit den Erstprämien, sondern belastet die jeweiligen Prämienzahlungen anteilig (ungezillmerte Abschlusskosten). Somit fallen Abschlusskosten nur solange an, als Prämien bezahlt werden. Demnach wird das Deckungskapital nicht mit Abschlusskosten belastet.

§ 10 Teilauszahlung vor dem zehnten Versicherungsjahr

Der Bezugsberechtigte hat bei einer Einmalanlageversicherung das Recht, sich vor Ablauf des Versicherungsvertrages einen Teil des angesparten Deckungskapitals, maximal 25% der Versicherungssumme, vorzeitig auszahlen zu lassen. § 9 ist sinngemäß auf Teilauszahlungen anzuwenden.

§ 11 Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag ändern (switchen bzw. shiften)?

- (1) Während der Versicherungsdauer können Sie zwischen verschiedenen Fonds- bzw. Mixen mit unterschiedlichen Risikoklassen zu jedem künftigen Bewertungsstichtag (frühestens am fünften Börsentag nach dem Tag des Einlangens des Switch- bzw. Shift-Antrages) wechseln.
- (2) Sie müssen dabei die Art und Weise der weiteren Veranlagung im Rahmen unserer Fonds bzw. Mixe festlegen. Unter den zur Verfügung stehenden Fonds bzw. Mixen werden Ihnen während der Versicherungsdauer beliebig viele Switche bzw. Shifte ermöglicht. Bei jedem Switch bzw. Shift wird das vorhandene Deckungskapital entsprechend der beantragten Aufteilung auf die ausgewählten Fonds bzw. Mixe übertragen. Mit einem Switch können Sie die künftigen Prämien als auch das bestehende Deckungskapital in einen oder mehrere andere Fonds bzw. einen anderen Mix investieren. Beim Shiften wird das bereits angesparte Fondsguthaben in einen oder mehrere Fonds bzw. einen anderen Mix übertragen. Die Veranlagung der Folgeprämien bleibt davon unberührt. Der erste Switch oder der erste Shift im jeweiligen Kalenderjahr ist gebührenfrei, für jede weitere Verfügung (Switch oder Shift) verrechnen wir eine Gebühr von 0,5% des jeweiligen Deckungskapitals zum Switch- bzw. Shiftzeitpunkt.

§ 12 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?

- (1) Wir schließen den Versicherungsvertrag im Vertrauen darauf ab, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer mit der versicherten Person (Versicherter) nicht identisch ist, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich.
- (3) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten drei Jahre seit Abschluss oder letzter Änderung des Vertrages von diesem zurücktreten. Wir müssen den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn die Unrichtigkeit, die Unvollständigkeit der Angaben oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf die Versicherungsleistung hatte.
- (4) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.
- (5) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, wird der Rückkaufswert zur Auszahlung gebracht.

§ 13 Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

- (1) Versicherungsleistungen bezahlen wir nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages.
- (2) Bei Kapitalabfindungen hat uns der Antragsteller zugleich mit einem von ihm unterfertigten Schreiben, das die Bankverbindung zu enthalten hat, die Original-Polizze zurückzusenden. Sollte die Übermittlung der Original-Polizze nicht möglich sein, ist eine Kopie des Reisepasses oder Führerscheins zur Verfügung zu stellen. Wir behalten uns vor, die Übermittlung der Original-Polizze und Identitätsnachweise zu verlangen.
- (3) Soll nach einer Alterspension auch eine Hinterbliebenenpension zur Auszahlung gelangen, ist im Antrag auf Pensionsleistung ein Hinterbliebener zu benennen und der Anspruchsprozentsatz für die Hinterbliebenenversorgung (max. 100% der Pension des Versicherten) anzugeben. Wird ein Hinterbliebener, jedoch kein Anspruchsprozentsatz angegeben, werden 60% der Pension des Versicherten als Hinterbliebenenpension angenommen.
- (4) Die Auszahlung einer Pension kann jederzeit vom Bezugsberechtigten beantragt werden.
- (5) Bei Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung aufgrund des Ablebens des Versicherten ist dem Antrag eine amtliche Sterbeurkunde beizulegen.
- (6) Wir werden die Pensionszahlungen auf ein Pensionskonto des Bezugsberechtigten überweisen. Wir können verlangen, dass uns ein amtlicher Nachweis darüber vorgelegt wird, dass der Bezugsberechtigte am Fälligkeitstag der Pensionszahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Pensionszahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.

§ 14 Wo und wann ist die Versicherungsleistung zu erbringen?

- (1) Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist der Firmensitz des Versicherers. Überweisungen dieser Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf dessen Gefahr und Kosten.
- (2) Versicherungsleistungen werden wir nur nach Einlangen aller für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen erbringen.

§ 15 In welcher Form ist die Versicherungsleistung zu erbringen?

- (1) Alle Versicherungsleistungen werden in Geld erbracht.
- (2) Die laufenden Pensionszahlungen erfolgen zwölf Mal jährlich am ersten Banktag des jeweiligen Monats; dieser Termin gilt nicht für die erste Zahlung.
- (3) Die Alters- und Hinterbliebenenpensionen werden bis zum Tod des Pensionsempfängers geleistet und zwar letztmalig zum Beginn des Monats, in dem der Pensionsempfänger stirbt.
- (4) Liegt die monatliche Pensionszahlung unter 2% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG in der jeweiligen Fassung, kann diese abgefunden werden.

- (5) Liegt die monatliche Pensionszahlung unter 3% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG in der jeweiligen Fassung, kann diese in Form einer Jahrespension einmal jährlich im Vorhinein überwiesen werden.

§ 16 Wie hoch ist die Versicherungsleistung?

- (1) Für die Alterspension wird der Geldwert des Deckungskapitals mit Bewertung per Ersten des Monats, zu dem die Versicherungsleistung beantragt wurde, unter Berücksichtigung eines allfälligen Anwartschaftsberechtigten auf Hinterbliebenenleistung geschäftsplanmäßig verrentet. Im Falle der Kündigung bzw. des Rückkaufs ermittelt sich die Versicherungsleistung gemäß § 9.
- (2) Im Ablebensfall vor erstmaligem Pensionsbezug wird für die Hinterbliebenenpension der Geldwert des Deckungskapitals mit Bewertung per Ersten des Monats, zu dem die Hinterbliebenenpension beantragt wurde, geschäftsplanmäßig verrentet. Im Falle der Inanspruchnahme einer Einmalleistung durch den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3) ermittelt sich diese gemäß § 9.
- (3) Die Höhe der Pensionen ist abhängig vom Deckungskapital, vom Alter des Pensionsempfängers, der gewählten Hinterbliebenenvorsorge, vom gewählten Rechnungszins sowie von dem Zeitpunkt der erstmaligen Verrentung gültigen Sterbetafeln.
- (4) Der für die Verrentung gemäß Abs. 1 zur Anwendung kommende Rechnungszins ergibt sich gemäß Geschäftsplan und beträgt max. 3,5%. Sofern die Anwendung eines geringeren Rechnungszinses geschäftsplanmäßig möglich ist, kann dieser vom Versicherungsnehmer gewählt werden. Die Anwendung eines niedrigeren Rechnungszinses als 3,5% hat geringere Einstiegspensionen zur Folge, führt aber zukünftig zu höheren Pensionssteigerungen. Bei Veranlagungserträgen über bzw. unter dem Rechnungszins wird die Pension entsprechend angepasst (erhöht bzw. gekürzt).
- (5) Bestehende Pensionen werden spätestens per 1.3. rückwirkend mit 1.1. jedes Jahres in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Fonds bzw. Mixe angepasst und bleiben jeweils auf ein Jahr konstant.

§ 17 Wie ermitteln wir den Geldwert des Deckungskapitals (Fondsvermögens)?

- (1) Den Geldwert des Deckungskapitals ermitteln wir durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem am Bewertungsstichtag für die Pensionsauszahlung (Abs. 3) bzw. Einmalleistung (Abs. 4) gültigen Rücknahmepreis eines Fondsanteiles, bei Fremdwährungen umgerechnet in EURO eines Fondsanteiles. Setzt ein Investmentfonds die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend aus, so wird unsere Versicherungsleistung hinsichtlich der davon betroffenen Fondsanteile erst dann fällig, wenn die Rückgabe wieder möglich ist. Ein Investmentfonds darf die Rücknahme von Fondsanteilen und die Auszahlung des Rückgabepreises nur vorübergehend und nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände aussetzen. Der Investmentfonds hat dabei die Interessen der Anteilinhaber zu berücksichtigen und die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu verständigen.
- (2) Die Höhe des Deckungskapitals ist abhängig von den geleisteten Prämien und der Wertentwicklung der Fonds (§ 24 Abs. 1).
- (3) Für die Pensionsauszahlung gibt uns der Berechtigte den Monat der Erstauszahlung bekannt; spätestens eine Woche davor muss der entsprechende Antrag bei uns einlangen. Der Bewertungsstichtag für die Pensionsauszahlung ergibt sich gemäß § 16 Abs. 1.
- (4) Der Bewertungsstichtag für die Einmalleistung wird vom Berechtigten bestimmt und uns bekanntgegeben. Spätestens fünf Arbeitstage vor dem Bewertungsstichtag für die Einmalleistung muss der entsprechende Antrag vollständig bei uns einlangt sein. Fällt der gewählte Bewertungsstichtag nicht auf einen Börsentag, wird der nächstfolgende Börsentag zur Bewertung herangezogen.
- (5) Wir behalten uns weiters vor, den Geldwert des Deckungskapitals erst mit Veräußerung der Fondsanteile zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir unter Wahrung der Interessen unserer Versicherungsnehmer unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes des Deckungskapitals keine Anwendung.

§ 18 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind.
- (2) Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn Sie an Ihrer uns bekanntgegebenen Adresse zugegangen wären. Wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse unverzüglich mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb der Europäischen Union (EU) haben, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.
- (3) Nach dem Ableben des Versicherten können wir einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

§ 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Im Erlebensfall erhält der Bezugsberechtigte die Versicherungsleistung.
- (2) Sie bestimmen, wer im Ablebensfall bezugsberechtigt ist (Hinterbliebener). Der Anwärter auf Hinterbliebenenleistung erwirbt das Recht auf die Versicherungsleistung mit dem Zeitpunkt des Ablebens des Bezugsberechtigten. Bis zum Antrag auf Alterspension können Sie den Bezugsberechtigten benennen bzw. jederzeit ändern.
- (3) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Versicherungsleistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (4) Ist im Ablebensfall vor erstmaligem Pensionsbezug kein Hinterbliebener benannt oder ist der benannte Hinterbliebene selbst verstorben, so erhalten die Erben des Bezugsberechtigten den Geldwert des Deckungskapitals.

§ 20 Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

- (1) Der Bezugsberechtigte kann im Einvernehmen mit uns den Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
- (2) Im Falle der Verwendung des Versicherungsvertrages zur Kreditbesicherung werden vom Versicherer die Vertragsdaten, die zum Zwecke der Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers bei Kreditgewährungen notwendig sind, an die jeweilige Bank weitergeben. Wir behalten uns vor, die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten vom Deckungskapital in Abzug zu bringen.

§ 21 Was ist bei Verlust der Polizza zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Polizza schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzpolizza ausstellen.

§ 22 Kosten und Gebühren

- (1) Wir berechnen Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen der fondsgebundenen Rentenversicherung Abschlusskosten, allgemeine Verwaltungskosten für die Polizzenführung, Vermögensverwaltungskosten und Gebühren gemäß dem jeweils zur Anwendung kommenden Tarif.
- (2) Die Abschlusskosten (für Beratung, Betreuung, etc.) werden auf Basis der tatsächlich bezahlten Prämien berechnet und betragen bis zu 6,5% der Nettoprämie. Zusätzlich werden bis zu 10% der Nettoprämie, max. € 150 pro Jahr, in den ersten fünf Jahren als Abschlusskosten (Erstaufwand für den Versicherungsabschluss) verrechnet.

- (3) Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen bis zu 5% der Nettoprämie (entsprechend der anzuwendenden Allgemeinen Vertragsbedingungen, abhängig von der Prämienzahlung und der Indexanpassung), max. € 17,39 (Stand 1.1.2012) pro Prämienzahlung.
- (4) Neben den allgemeinen Verwaltungskosten für die Beitragsverwaltung werden wir Ihnen gesetzlich vorgeschriebene Abgaben pro Prämienzahlung (z.B. Versicherungssteuer) und Portospesen in Rechnung stellen. Falls aus von Ihnen veranlassten Gründen Mehraufwendungen entstehen, berechnen wir je nach Tarif gemäß § 41b Versicherungsvertragsgesetz gesondert die dabei entstehenden Kosten. Dies gilt beispielsweise bei Änderung der Zahlungsweise, Erlagscheinzahlungen, Vertragsänderungen, Bearbeitungen von Verpfändungen, Abtretungen und Vinkulierungen, Ausstellung einer Ersatzpolizze. Die Höhe der jeweiligen Gebühr können Sie bei uns erfragen. Gebühren, die uns von Dritten anlässlich von Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Fondsanteilen in Rechnung gestellt werden, wirken sich für Sie unmittelbar durch Verminderung der Werte Ihrer Fondsanteile aus.
- (5) Die Verwaltungskosten für die Vermögensverwaltung werden jährlich dem Deckungskapital entnommen und betragen bis zu 1,2% des Deckungskapitals p.a.
- (6) Die Gesamtkosten sind bei einer Performance von 0% auch der Modellrechnung durch Vergleich der jeweiligen Werte der Spalten der Prämiensummen mit den Rückkaufswerten zu entnehmen.
- (7) **Hinweis zur Modellrechnung:** Aufgrund der Flexibilität bei Prämienzahlung sind Abweichungen betreffend die Gesamtkosten in Relation zur Prämiensumme möglich.

§ 23 Indexierung

Sämtliche betragsmäßig festgelegte Kosten und Gebühren unterliegen der Indexierung (Wertanpassung) gemäß des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex bzw. einem allfälligen Nachfolgeindex. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt jeweils zum Ersten eines Kalenderjahres (der Änderungsfaktor ergibt sich jeweils aus dem Vergleich von September zu September, beginnend mit VPI/1996, September 2004).

§ 24 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

- (1) Bei Kurssteigerungen der Fonds erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Bei Fremdwährungskursen unterliegen diese außerdem Schwankungen, die den Wert der Fonds beeinflussen können. Es wird keine Mindestverzinsung des Deckungskapitals garantiert, da der Versicherungsnehmer selbst über die Veranlagung entscheidet.
- (2) Die Veranlagung in derivate Veranlagungsinstrumente ist nur für Absicherungszwecke möglich.
- (3) Ertragsausschüttungen rechnen wir in Fondsanteile um und schreiben diese Ihrem Deckungskapital gut.
- (4) Kursrückgänge der Fonds können dazu führen, dass das Deckungskapital aufgebraucht wird. In diesem Fall tritt der Vertrag außer Kraft.
- (5) Zusätzlich zu den Erträgen der Fonds nehmen Sie im Wege der Gewinnbeteiligung gemäß Geschäftsplan an den erzielten Überschüssen teil.

§ 25 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Fällige Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

§ 26 Haftung des Versicherers

- (1) Ersatzansprüche gegen den Versicherer können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherers geltend gemacht werden.
- (2) Hat sich der Versicherungsnehmer im Rahmen der Verwendung seiner Prämien (siehe §§ 5 und 11) für eine Veranlagung in einen Garantiefonds entschieden, bei welchem ein Dritter eine Garantie – welcher Art auch immer – übernimmt, haftet der Versicherer nicht für die Erfüllung der Garantie.
- (3) Der Versicherer muss für die jederzeitige Erfüllbarkeit der Ansprüche der Versicherten eine Rückstellung bilden (Deckungserfordernis), in dieser Höhe ist nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein Deckungsstock zu bilden. Dieser wird von einem Treuhänder der Versicherten überwacht, der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde bestellt wird. Auf die Werte des Deckungsstocks darf nur zugunsten einer Versicherungsforderung Exekution geführt werden. Im Konkurs bildet der Deckungsstock mit seinen einzelnen Abteilungen eine Sondermasse, die vorrangig für die Befriedigung der jeweils zugeordneten Versicherungsforderungen zu verwenden ist.

§ 27 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

- (1) Wir behalten uns vor, die Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag des angesparten Deckungskapitals für den bestehenden Versicherungsvertrag zu ändern, wenn und soweit dies zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich erscheint, oder die Stellung der Versicherten dadurch verbessert wird oder wir ein schützenswertes Interesse an einer Änderung haben und die Belange der Versicherten dadurch nicht unangemessen benachteiligt werden.
- (2) Ferner sind wir berechtigt, einzelne Bestimmungen mit Wirkung für den bestehenden Versicherungsvertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen von Gesetzen oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, im Falle ihrer Unwirksamkeit, sowie zur Abwendung und Behebung einer aufsichtsbehördlichen Beanstandung.
- (3) Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln können wir den Wortlaut einzelner Bestimmungen ändern, wenn die Änderung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und sie dem wirklichen oder angenommenen Willen beider Parteien unter Berücksichtigung von Treu und Glauben entspricht.

§ 28 Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen (z.B. § 14 KSchG), die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.

.....

Datum

.....

Unterschrift Versicherungsnehmer